



	Bisher	Neu
Präambel		Nach Möglichkeit wurden bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Nomen in dieser Verfassung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe stehen im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung. In der Ausführung der Amtshandlungen sind alle übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen in den Entscheiden auf allen Stufen gebührend zu befolgen. Die wichtigsten hier anzuwendenden Bestimmungen sind: a) Art. 45 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050) b) Art. 4, und Art. 5 Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz BR 910.050) c) Art. 38 bis 41 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) d) Allgemeinverfügung für die Sömmerung für den Kanton Graubünden, jährlich erlassen vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG, SR 221.213.2)
		I. Allgemeine Grundsätze
Eigentum	Art. 1 (Allgemeines) Die Weiden und Alpen, inbegriffen die Gebäude, sind Eigentum der Gemeinde Jenaz. (Fremdvereine im Miteigentum).	Art. 1 ¹ Die Alpen "Nova", "Larein", "Jenazer Gafien", "Kalberalp", die Allmendweiden und landwirtschaftliche Nutzflächen gehören zum Nutzungsvermögen der Gemeinde Jenaz. ² Die Alp "Fremdvereine" auf dem Gemeindegebiet Klosters gehört im Miteigentum den politischen Gemeinden Klosters, Luzein, Küblis und Jenaz.
Zweck		Art. 2 ¹ Dieses Gesetz regelt die Nutzung der Alpen, Allmenden, Weiden und landwirtschaftlichen Nutzflächen der politischen Gemeinde Jenaz. Die Bestimmungen zu Feld und Flur gelten über das ganze Gebiet der Gemeinde Jenaz. ² Es bezweckt die effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Alpen, Allmenden, Weiden und landwirtschaftlichen Nutzflächen. ³ Auf die Erhaltung der Landschaft, des Kulturlandes und die Interessen der Allgemeinheit soll Rücksicht genommen werden.

Aufsicht	Art. 2 (Aufsicht) Der Gemeindevorstand beaufsichtigt und leitet das Alp- und Weidwesen. Verantwortlich für die Bewirtschaftung der Kuhalpen ist die Alp- und Sennereigenossenschaft.	Art. 3 ¹ Die Oberaufsicht obliegt dem Gemeindevorstand. ² Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über das Alp-, Weide- und Flurwesen und entscheidet in den vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Er entscheidet auch in folgenden Fällen: a) Wahl der Vertragspartner und Abschluss von Pachtverträgen b) Ausgabenbeschlüsse für Investitionen im Rahmen der Kompetenzen Genehmigung der Statuten der öffentlich-rechtlichen Alp- und Weidegenossenschaften
Departementsvorsteher	Art. 4	Art. 4 Der Departementsvorsteher Landwirtschaft vertritt den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die das Alp-, Weide- und Flurwesen betreffen. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben: a) Überwachung der Einhaltung der Pachtverträge b) Regelung von Streitigkeiten bei Nutzungskonflikten c) Jährliche Berichterstattung an den Gemeindevorstand d) Antragsstellung an den Gemeindevorstand bei Anfragen e) Einsitz als Delegierter in der Alpkorporation "Fremdvereina" f) Einsitz in den Alpgenossenschaften g) Verbindungsglied zu anderen Gemeinden
Verpachtung	Art. 3 (Nutzung) Die Nutzung der Alpen und Weiden wird den hier wohnhaften Viehbesitzern überlassen. Sie organisieren sich dazu in der Viehbesitzerversammlung. Diese bestimmt den Beginn des Weidganges und der Alpbestossungen, sowie der Alpentladungen und des Allmendabtriebes.	Art. 5 ¹ Die Alpen, Allmenden und Weiden mit den dazugehörigen Infrastrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen der politischen Gemeinde Jenaz sowie bestimmte Parzellen der Bürgergemeinde Jenaz werden verpachtet. Bewirtschafter, deren Wohnsitz und Betriebszentrum in der Gemeinde Jenaz liegen, sind Auswärtigen vorzuziehen. Als Bewirtschafter gelten Einzelpersonen oder juristische Personen wie Genossenschaften, Vereine, Betreibergesellschaften (einfache Gesellschaften) etc. ² Der Gemeindevorstand legt auf der Grundlage von offiziellen Schätzungen den Pachtzins fest. ³ Eine Pachtperiode dauert sechs Jahre und erneuert sich bei den Alpen und Allmenden im Sömmerungsgebiet stillschweigend, sofern sie nicht von einer Seite ordentlich gekündigt wird.
II. Alpen und Allmende		
Organisationsform	Art. 4 (Bestossung) Die Bestossung der Alpen hat nach den übergeordneten Weisungen von Bund und Kanton zu erfolgen.	Art. 6 ¹ Die Bestösser organisieren sich in öffentlich-rechtlichen Genossenschaften, der alle Viehbesitzer der Gemeinde angehören. ² Die Alpgenossenschaften verpflichten sich, die Alp ordnungsgemäss zu bewirtschaften und die gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton einzuhalten. Den Genossenschaften werden folgende Aufgaben zugewiesen:

		a) Die Alpen, Weiden, Gebäude und Einrichtungen sorgfältig, effizient und nachhaltig zu bewirtschaften. b) Die übergeordneten Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons einzuhalten und fehlbare Mitglieder zurechtweisen. c) Die Organisation der Alp- und Weidegenossenschaft sowie der Bewirtschaftung der Alpen und Allmenden in Statuten regeln unter Berücksichtigung dieses Gesetzes. d) Das Gemeindewerk und deren Kontrolle organisieren. e) Die Weidepflege organisieren. f) Die nötigen Zäune im Alpgelände erstellen und unterhalten. g) Dem Gemeindevorstand die mangelhaften Zäune im Allmendgebiet melden. h) Der zuständige Departementvorsteher macht mit dem Alpmeister jährlich eine Begehung. i) Die Alpmeister erstellen nach Ablauf der Saison zuhanden des Gemeindevorstandes einen Bericht, der im Vorstand behandelt wird. j) Den Delegierten in die Alpkorporation Fremdvereine bestimmen.
Bestossungsrecht und Bestossungspflicht	Art. 5 (Sömmerungsrecht) Die Alpen und die Sommerweiden in den Maiensässen, sowie die Sommerheimweiden müssen mit eigenem Vieh, welches in der Gemeinde gewintert wurde, bestossen werden. Sämtliches im Frühjahr auf die Allmend und die Alpen getriebene Vieh muss deutlich gekennzeichnet sein. Über Ausnahmen befindet die Viehbesitzerversammlung.	Art. 7 ¹ Für die Bestossung der Alpen und Weiden haben Landwirte mit Wohnsitz in der Gemeinde Jenaz und deren Betriebszentrum in der Gemeinde Jenaz liegen Vorrang. Dieser Vorrang gilt für die Anzahl Tiere jeder Gattung, welche auf diesem Betrieb gewintert wurden. Zur notwendigen Auslastung der Alpen und Weiden kann zusätzlich auswärtiges Vieh angenommen werden. ² Die Anpassung der Normalstösse bedürfen der Genehmigung durch den Gemeindevorstand. ³ Sämtliches im Frühjahr auf die Allmend und in die Alpen getriebene Vieh muss deutlich gekennzeichnet sein. ⁴ Sömmert ein Mitglied seine Tiere ohne triftigen Grund nicht im Jenazer Sömmerungsgebiet, so ist eine Rückkehr ins Sömmerungsgebiet erst bei genügendem Platzangebot, spätestens 3 Jahre nach dem Eingang der schriftlichen Anfrage wieder möglich. Über triftige Gründe entscheidet der Vorstand der Genossenschaft.
Zuteilung der Alpen und Weiden	Art. 6 (Sömmerungsanspruch) Sömmerungsanspruch haben: a) Kuhalpen Melke Kühe und Galkühe b) Gafia Mutterkühe, Rinder, trächtige Mesen, Kälber c) Kalberalp Rinder und Galkühe, die bis spätestens 15. Oktober neun Monate trächtig sind. d) Vereina Mesen und Tiere der Pferdehaltung e) Maiensässweiden Mutterkühe und deren Kälber	Art. 8 ¹ Die Zuteilung der Alpen und Weiden ist von den Genossenschaften vorzunehmen. ² Die Alpen "Nova" und "Larein" sind als Milchviehalpen mit Milchverarbeitung zu erhalten.

	f) Heimweiden Heimkühe und Kälber, die ab 1. März geboren sind. Für Kälber, die unbehirtet im Heimkuhkreis belassen werden und nicht gestallt werden, muss eine Taxe von Fr. 50.- bezahlt werden. Kühe in Laktation müssen im Frühling und während der Alpzeit am Tag oder in der Nacht eingestallt werden. Krankheitshalber aus der Alp genommene Tiere dürfen nur auf Grund eines tierärztlichen Zeugnisses mit Bewilligung des Weidfachchefs im Heimkuhkreis ausgelassen werden. Art. 9 (An- und Abmeldung) Die Sömmerungsanmeldungen sind bis zum 1. April schriftlich dem Weidfachchef einzureichen. Bei verspäteter Anmeldung, sowie für Nach- und Abmeldungen wird eine Gebühr von Fr. 10.- erhoben. Nachmeldungen können nur im Rahmen der verfügbaren Stosszahl berücksichtigt werden. Für Tiere, die während der Alpzeit wegen Unfall oder Krankheit von der Alp genommen werden müssen, kann auf Gesuch hin vom Weidfachchef die Sömmerungskosten erlassen werden. Art. 10 (Zuteilung) Die Zuteilung der zur Sömmerung angemeldeten Tiere auf die einzelnen Alpen oder Weiden wird auf Antrag des Weidfachchefs von der Viehbesitzerversammlung beschlossen. Art. 11 (Hirtenkühe) Auswärtige Hirtenkühe können zu gleichen Bedingungen bewilligt werden.	
Schmalvieh	Art. 7 (Kleinvieh) Eine allfällige Sömmerung von Kleinvieh ist mit der Viehbesitzerversammlung zu regeln. Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, ist der Gemeindevorstand für eine für beide Parteien akzeptable Lösung zuständig.	Art. 9 Eine allfällige Sömmerung von Schmalvieh ist mit der Genossenschaft zu regeln. Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, ist der Gemeindevorstand für eine für beide Parteien akzeptable Regelung zuständig.

Zaunlasten	Art. 8 Für die Zäune sind grundsätzlich das Weidfach und die Alp- und Sennereigenossenschaft verantwortlich. <u>Ausnahmen</u> sind, der Gemeindegüterzaun (Bawald bis Schwendeli), der Nütijerzaun (Geisseggä bis Duchel Schluächt), die Wald- Weidausscheidung Rütiboden und die Strassenübergänge in der Au und auf dem Sturmaboden. Diese Zäune sind von der Gemeinde zu erstellen und zu unterhalten. Für die Kalberalp liefert die Gemeinde die nötigen Zaunpfähle. Auf der Allmend darf von Privaten kein Boden eingezäunt werden. Ausnahmen kann der Gemeindevorstand bewilligen, sofern die Bodennutzung dies als zweckmässig erscheinen lässt. Sämtliche Anstösser an die Allmend sind verpflichtet, für zweckmässige Zäune zu sorgen, andernfalls werden diese durch die Gemeinde auf Kosten der Pflichtigen erstellt bzw. Instand gestellt.	Art. 10 ¹ Auf den Alpen sind die Bewirtschafter grundsätzlich für die Erstellung und den Unterhalt der Zäune zuständig. ² Im Allmendgebiet sind die Anstösser verpflichtet einen zweckdienlichen Zaun zu erstellen und zu unterhalten. Andernfalls werden diese durch die Gemeinde auf Kosten der Pflichtigen instand gestellt. ³ Die Gemeinde erstellt und unterhält folgende Zäune: a) Wald- und Weidausscheidung (Rütiboda, Bawald, Schwendeli, Nütieja etc.) b) Strassenübergänge In der Au, Sära und auf dem Sturmaboden ⁴ Für die Kalberalp stellt die Gemeinde das nötige Zaunmaterial zur Verfügung. ⁵ Auf der Allmend darf von Privaten kein Boden eingezäunt werden. Ausnahmen kann der Gemeindevorstand bewilligen, sofern die Bodennutzung dies als zweckmässig erscheinen lässt. ⁶ Bei offiziellen Wander- und Bikewegen sind Durchgänge zweckmässig zu gewährleisten.
Gemeinwerk	Art. 12 Für jedes im Frühjahr und/oder im Herbst auf die Gemeindeweiden oder Alpen getriebene Stück Grossvieh ist vom Viehbesitzer Gemeinwerk gemäss den Weisungen des Weidfachchefs zu leisten. In besonderen Fällen kann der Weidfachchef Gemeinwerkpflichtige aufbieten. Die Pflichtleistung beträgt im Jahr pro Stück Grossvieh und Pferd je eine Stunde auf der Allmend und eine Stunde auf der Alp. Für die Allmend zählt jedes Tier, das im Frühjahr und/oder im Herbst auf die Weide getrieben wird. Der Zeitpunkt des Frühjahr- und des Alpgemeinwerkes wird durch die Viehbesitzerversammlung, das Alpgemeinwerk durch den Weidfachchef festgesetzt. Für die Aufsicht und Kontrolle ist der Weidfachchef zuständig. Die Ansätze werden von der Viehbesitzerversammlung festgesetzt. Überstunden werden nur ausbezahlt, wenn diese vorgängig bewilligt worden sind. Kinder zwischen dem 14. und 16. Altersjahr wird das halbe Gemeinwerk angerechnet. Die geleisteten Arbeiten sind mit Ort und Datum zu rapportieren und unverzüglich dem Weidfachchef abzugeben.	Art. 11 ¹ Die Viehbesitzer leisten für jedes im Frühling und/oder im Herbst auf die Allmend oder Alp getriebene Stück Vieh ein Gemeinwerk gemäss den Weisungen des Gemeinwerkleiters. In besonderen Fällen können Gemeinwerkpflichtige zusätzlich aufgeboden werden. ² Die Pflichtleistung beträgt im Jahr pro Stück Grossvieh je eine Stunde auf der Allmend und eine Stunde auf der Alp. Für die Allmend zählt jedes Stück Grossvieh, das im Frühling und/oder im Herbst auf die Weide getrieben wird. Der Zeitpunkt sowie die Ansätze des Frühjahr- und des Alpgemeinwerkes wird durch die Genossenschaft festgesetzt. Für die Aufsicht und Kontrolle ist der Gemeinwerkleiter zuständig.

Gebäude, Einrichtungen und Zufahrtsstrassen	Art. 13 (Gebäude) Sämtliche Alpgebäude werden von der Gemeinde unterhalten. Für die Vermietung der Alpgebäude an Dritte (z.B. Jäger oder touristische Nutzung) ist der Gemeindevorstand zuständig, falls die Gebäulichkeiten nicht für den Alpbetrieb genutzt werden.	Art. 12 ¹ Sämtliche Alpgebäude und Zufahrtstrassen werden von der Gemeinde unterhalten. ² Für den Unterhalt der Einrichtungen trägt im Rahmen des Pächtervermögens die Genossenschaft die Verantwortung und kommt für die Kosten auf. Details werden im Pachtvertrag geregelt.
III. Feld und Flur		
Offene Zeit	Art. 1 (Allgemeines – Flurordnung) Es wird unterschieden zwischen "offener" und "geschlossener" Zeit. Die geschlossene Zeit wird jedes Jahr Frühjahr vom Vorstand festgesetzt und publiziert. Zäune, Türlü und Legenen sind auf diesen Zeitpunkt in Stand zu stellen. Winterweg-Legenen können im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand früher geschlossen werden, sofern ein zumutbarer öffentlicher Weg zur Verfügung steht. Die Schliessung dauert bis 31. Oktober. Art. 2 (Offene Zeit – Flurordnung) Während der offenen Zeit ist auf freiem Felde jeder zur Bewirtschaftung bedingte Verkehr ungehindert gestattet; vorbehalten bleibt jedoch die Bestimmung von Art. 5. Die Errichtung von Zäunen und Schranken, die den Verkehr behindern, ist untersagt. Wenn solche gleichwohl erstellt werden, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, sie auf Reklamation hin beseitigen zu lassen. Das Durchfahren frischgedüngter Wiesen ist verboten. Auch während der offenen Zeit sind für den Fahrzeugverkehr nach Möglichkeit die vorhandenen Wege zu benützen.	Art. 13 ¹ Es wird unterschieden zwischen «offener» und «geschlossener» Zeit. Die geschlossene Zeit wird im Frühling vom Gemeindevorstand festgesetzt und publiziert und dauert bis am 31. Oktober. ² Während der offenen Zeit ist auf freiem Feld jeder zur Bewirtschaftung bedingte Verkehr ungehindert gestattet. Das Befahren, Begehen und Bereiten von Gärten und Äckern ist nicht erlaubt. ³ Auch während der offenen Zeit sind für den Fahrzeugverkehr nach Möglichkeit die vorhandenen Wege zu benützen.
	Art. 14 (Taxen) Für die Nutzung der Alpen und Weiden erhebt die Gemeinde Weidetaxen. Diese werden auf Antrag des Gemeindevorstandes durch die Gemeindeversammlung festgesetzt. Auf den Kuhalpen wird zum Unterhalt der Gebäude zusätzlich ein Standgeld von Fr. 15.- pro Kuh und Jahr erhoben.	

Geschlossene Zeit	Art. 3 (Geschlossene Zeit - Flurordnung) In der geschlossenen Zeit ist jeder erlaubte Verkehr auf die anerkannten Fahr- und Fusswege beschränkt. Während der Heu- und Emdernte darf jedoch – soweit dies zur Einbringung derselben notwendig ist – über abgeernteten fremden Boden gegangen und gefahren werden. Fahrzeugen und Fahrten, welche nur für Personentransporte gebraucht werden, ist dieses Recht nicht eingeräumt. Am Boden liegendes Futter darf nicht überfahren werden, sofern eine Ausweichmöglichkeit besteht. Während der geschlossenen Zeit dürfen Hunde auf Wies- und Ackerland nicht frei laufengelassen werden. Hunde sind von öffentlichen Anlagen, Kinderspiel-, Sport- und Schulhausplätzen fernzuhalten. Zur Nachtzeit dürfen Hunde nicht ohne Aufsicht laufengelassen werden.	Art. 14 ¹ In der geschlossenen Zeit ist jeder Verkehr auf die anerkannten Fahr- und Fusswege beschränkt. ² Zur Feldbestellung und der Ernte darf – soweit dies notwendig ist – über frisch abgeernteten, fremden Boden gegangen und gefahren werden. ³ Zäune und Durchgänge sind für diesen Zeitpunkt in Stand zu halten.
	Art. 4 (Freilauf der Hühner – Flurordnung) Wer Hühner frei auf fremden Boden laufen lässt, wird auf Anzeige hin gemäss Art. 7 dieser Verordnung gebüsst.	
	Art. 5 (Schaden auf fremdem Eigentum– Flurordnung) Wer zu "offener" oder "geschlossener" Zeit an fremdem Eigentum Schaden anrichtet, ist hierfür ersatzpflichtig.	
	Art. 6 (Widerrechtliche Aneignung von Früchten etc. – Flurordnung) Jede widerrechtliche Aneignung von Garten- oder Feldfrüchten, sowie die Beschädigung von Kulturen überhaupt, ist verboten.	
	Art. 15 (Rechnungswesen) Die Weidtaxen und das Standgeld auf den Kuhalpen werden durch die Gemeindeverwaltung eingezogen. Der Weidfachchef erstellt die Weidordnung.	
IV. Schlussbestimmungen		

Strafbestimmungen	Art. 16 Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Weidordnung, entscheidet der Gemeindevorstand. Wer gegen diese Weidordnung oder gegen Verfügungen verstösst, die auf Grund derselben erlassen werden, kann vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 500.- bestraft werden. Art. 7 (Bussen - Flurordnung) Verfehlungen gegen die Vorschriften dieser Flurordnung sind vom Vorstand mit Bussen von Fr. 10.- bis Fr. 200.- zu belegen.	Art. 15 Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Gesetzes, entscheidet der Gemeindevorstand. Wer gegen dieses Gesetz oder gegen Verfügungen verstösst, die auf Grund derselben erlassen werden, kann vom Gemeindevorstand mit Bussen bis CHF 10'000 bestraft werden.
Beschwerderecht	Art. 16	Art. 16 Gegen Verfügungen der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft oder des Departementsvorstehers kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erhoben werden.
Weitere Bestimmungen	Art. 17	Art. 17 Der Gemeindevorstand erlässt zum vorliegenden Gesetz eine Pachtverordnung.
In Kraft treten	Art. 17 Diese Weidordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt die Weidordnung vom 28. März 1996 und alle seither zu derselben erlassenen Gemeindebeschlüsse. Art. 8 (Inkrafttreten – Flurordnung) Diese Flurordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt diejenige vom 10. März 1971, welche gleichzeitig aufgehoben wird.	Art. 18 Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den ... in Kraft und ersetzt die Weidordnung vom 31. August 2011, die Flurordnung vom 28. März 1996, das Pachtreglement vom 16. März 2000 und alle seither zu denselben erlassenen Gemeindebeschlüsse.

Weidtaxen bisher

		Franken
Kuhalpen:	Kühe	18.00
	Standgeld	15.00
Kalberalp:	Rinder	24.00
	Galkühe	36.00
Gafia:	Rinder und Mutterkühe	18.00
	Trächtige Mesen	16.00
	Kälber	10.00
Vereina:	Mesen/Ochsen	10.00
	Pferde: Jährlinge/Pony	16.00
	Mehrjährige	20.00
	Stute mit Fohlen	28.00
Maiensässe:	Mutterkühe	18.00
	Kälber	10.00
Heimweiden:	Kühe	14.00
	Kälber	12.00
Frühjahrs- und Herbstweiden:	Kühe, Rinder und Mutterkühe	4.00
	Mesen	3.00
	Kälber	2.00
	Alle Tiere der Pferdegattung	6.00